

## Anordnung über den filmtheatertechnischen Revisionsdienst.

Vom 4. April 1963

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

### § 1

Der bisher vom VEB Kinotechnik durchgeführte kinotechnische Revisionsdienst wird von den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) übernommen.

### § 2

Die technische Revision ist

1. regelmäßig in allen von dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) verwalteten Filmtheatern und Spielstellen sowie an den transportablen Filmapparaturen und
2. mindestens einmal jährlich in den Filmwiedergabeeinrichtungen aller sonstigen Filmvorführungsstätten, die von dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) mit Filmen beliefert werden,

durchzuführen.

### § 3

Die technische Revision umfaßt

1. in Filmtheatern die gesamte Filmwiedergabeeinrichtung;
2. bei örtlich veränderlichen Spielstellen und in sonstigen Filmvorführungsstätten mit stationären Filmapparaturen nur die Filmprojektoren und technisches Zubehör.

### § 4

(1) Aufgabe der technischen Revision ist es im einzelnen,

1. die Film Wiedergabeeinrichtungen auf einwandfreie Bild- und Tonqualität gemäß den geltenden DDR- und Fachbereich-Standards nach einheitlichen zentralen Revisionsrichtlinien zu überprüfen;
2. Sorge dafür zu tragen, daß Kopierschäden vermieden werden; bei auftretenden Kopierschäden die Ursachen festzustellen und deren Beseitigung zu veranlassen und zu kontrollieren;
3. die Filmtheater auf Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen, Sicherheitsbestimmungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen;

4. Reparaturen vorzunehmen, die zur Verbesserung der Wiedergabequalität führen oder dazu beitragen, größere Fehler, Schäden bzw. Störungen zu vermeiden oder der Sicherheit dienen und die sich ohne Werkstattmittel durchführen lassen.

(2) Über das Ergebnis jeder Revision ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Werden bei der Revision Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die zentralen Richtlinien (§ 5) festgestellt und die Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht beseitigt, so ist der verantwortliche Revisor verpflichtet, die zuständigen örtlichen Organe des Staatsapparates und die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik zu unterrichten.

### § 5

(1) Zur Sicherung einer fachlich einheitlichen Revisionsstätigkeit und deren Auswertung in den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) erfolgt die Anleitung in allen Fragen der Filmtheatertechnik und des technischen Revisionsdienstes durch die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik als wissenschaftlich-technisches Zentrum. Sie erarbeitet zentrale Richtlinien und gibt sie bekannt. Sie nimmt ferner bei Neu- und Umbauten von Filmvorführungsstätten die kinotechnischen Anlagen ab.

(2) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik ist berechtigt, von den volkseigenen Lichtspielbetrieben (B) Berichte über die Revisionsstätigkeit anzufordern und Kontrollen in Filmtheatern und Filmvorführungsstätten durchzuführen.

### § 6

(1) Für die Durchführung der technischen Revision gemäß § 2 Ziff. 1 ist der Leiter des volkseigenen Lichtspielbetriebes (B) und gemäß § 2 Ziff. 2 der Leiter bzw. Inhaber der Filmvorführungsstätte verantwortlich.

(2) Die technische Revision nach § 2 Ziff. 2 erfolgt auf der Grundlage von Verträgen mit dem volkseigenen Lichtspielbetrieb (B) und ist kostenpflichtig.

### § 1

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1959 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik — Technischer Revisionsdienst — (GBl. I S. 625) außer Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

Der Minister für Kultur

Bentzien